

PREISLISTE



WIR LEBEN BETON & ESTRICH

Gültig ab 01.03.2024

LIEBE KUNDEN UND GESCHÄFTSPARTNER,

Brücken, Tunnel oder Gebäude jeder Art – die meisten Bauwerke haben eines gemeinsam: sie alle werden mit dem weltweit meistverwendeten Baustoff Beton gebaut. Als Experten auf dem Gebiet Beton und Estrich im südostbayerischen Raum sind wir bekannt dafür, beste Qualität zu liefern. Das ist fest in unserer Firmen-DNA verankert!

Wir freuen uns sehr, Ihnen heute die neue Preisliste (gültig ab März 2024) überreichen zu dürfen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Herzlichen Dank für Ihr Interesse an unserem Unternehmen und den schönsten Baustoffen der Welt.



Ihr Thomas Janzen

Geschäftsführer Transportbeton - Traunstein GmbH

ERFOLGREICH UMGESETZT

PROJEKTE, DIE BEGEISTERN

KLINIKUM TRAUNSTEIN, BA 2 NEUBAU SÜD



Gesamtliefervolumen:

8.000 m³

Transportbeton

Fertigstellung:

voraussichtlich

Frühjahr 2025



Gesamtfläche:

11.000 m²

TBT-Fließestrich

NEUBAU WOHNANLAGE (Traunstein)

NEUBAU MEHRFAMILIENHAUS (Siegsdorf)

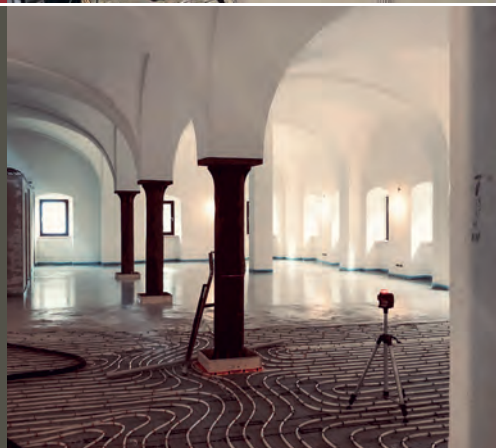
Gesamtliefervolumen:

2.000 m³

Transportbeton



Einbau von
hochwertigem
TBT-Fließestrich



ALTBAU-GEWÖLBESANIERUNG (Landkreis Traunstein)

SHOWROOM

DIE SCHÖNSTEN BAUSTOFFE DER WELT



Der TBT-Showroom ist einzigartig im südbayerischen Raum. Eindrucksvoll wird neben der trendigen Verarbeitung von Sichtbeton auch der Estrichbau mit den verschiedenen Möglichkeiten der Wärme- und Trittschalldämmung präsentiert. Bauherren, Architekten, Ingenieure und alle Interessierten sind jederzeit während der Büroöffnungszeiten (08.00 – 17.00 Uhr) eingeladen, sich umfangreich in der Traunsteiner Sonntagshornstraße 26 über die Beton- und Estrichverarbeitung zu informieren.

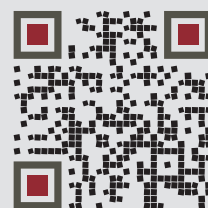
EIN BEEINDRUCKENDER RUNDGANG

„Infrastrukturmaßnahmen, Wohnraumschaffung, usw. sind Themen, die uns die nächsten zehn bis fünfzehn Jahre und darüber hinaus begleiten werden. Uns ist es daher ein Anliegen, unsere Baustoffe erlebbar zu machen und die Kunden dafür zu sensibilisieren, was man damit alles machen kann“, so Geschäftsführer Thomas Janzen.

Neben den Rohmaterialien für den Beton- und Estrichbau werden eindrucksvoll die verschiedenen Verarbeitungsmöglichkeiten veranschaulicht. Der Showroom gliedert sich in die Bereiche Estrichbau, Bodenbeläge und Wandgestaltung/Sichtbeton. Jeder dieser Bereiche ist in drei Unterabschnitte gegliedert.

EINEN VIRTUELLEN SHOWROOM - RUNDGANG FINDEN SIE UNTER: [HTTP://SHOWROOM.TB-TRAUNSTEIN.DE](http://showroom.tb-traunstein.de)

**SCHON GESEHEN?
UNSER NEUER
UNTERNEHMENSFILM!**



UNSERE KONTAKTADRESSEN

Transportbeton - Traunstein GmbH
Verwaltung, Vertrieb und technische Beratung
Sonntagshornstraße 26
D-83278 Traunstein
Tel.: +49 861 90998-0
Fax: +49 861 90998-20

Betonwerk Chieming
Klee ham 9
D-83339 Chieming
Betonbestellung:
Tel.: +49 8664 983535
Fax: +49 8664 983528

Betonwerk Traunreut I+II
Hochreit 50
D-83301 Traunreut
Betonbestellung:
Tel.: +49 8669 858744
Fax: +49 8669 858754

TBT-BETONTECHNOLOGIELABOR

LEISTUNGSSTARK UND VERLÄSSLICH

Von der Bauidée bis zur Realisierung koordiniert das TBT-Betontechnologielabor die Schnittstellen zwischen Baustoffproduktion und Baustoffverwendung.

Der Name TBT steht für ein unabhängiges, leistungsstarkes und verlässliches Betontechnologieunternehmen, das mit seinem technischen Know-How als kompetenter Partner Baufirmen, Bauherren, Architekten, Ingenieurbüros und Statikern zur Seite steht.

Fast täglich werden neue Anwendungsbereiche für Beton erschlossen oder bewährte Betonrezepturen neuen Anforderungen angepasst. In unserer Abteilung Betontechnik werden Produktionsüberwachung und Qualitätssicherung gewährleistet.

LEISTUNGSSPEKTRUM

- Betoneigenüberwachung, Überwachungsklasse 2+3, nach DIN 1045-2/-3
- Betontechnologie und Laborleistungen
- Anwendungstechnik
- Baustoffprüfung
- Baustoffuntersuchung
- Güteprüfung
- Qualitätssicherung
- Produktentwicklung
- Erstellung von Betonierkonzepten und Ausschreibungstexten



Frischbetonprüfung



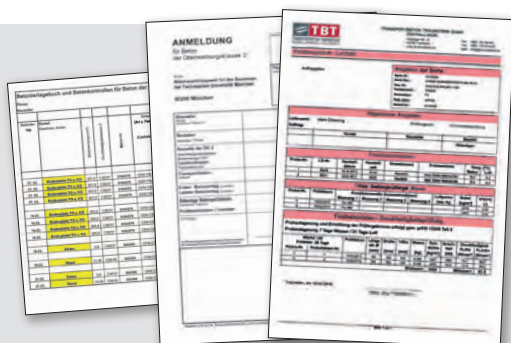
Bohrkernentnahme bis 40 cm Tiefe, verschiedene Durchmesser



Prüfvorrichtung zum Aufbauen von Wasserdruck, DIN EN 12390-8



Links: Festbetonprüfung an Würfel und Zylinder Mitte: E-Modulprüfung mit graphischer Auswertung Rechts: Haftzugprüfung (servohydraulisch), Oberflächenzugfestigkeit nach DIN EN 13813 - digitale Auswertung



BETONTECHNOLOGISCHE BERATUNG:

Wir beraten und informieren Sie auch gerne im Bereich Betontechnologie und Sichtbeton.

Die Transportbeton - Traunstein GmbH kann durch die Zusammenarbeit mit einer Baustoff-Prüf-Gesellschaft eine unbürokratische und baustellenbegleitende Abwicklung für überwachungspflichtige Baustellen und Bauteile anbieten.

Bei Auftragserteilung wird die Überwachung automatisch mit der Betonlieferung eingeleitet und gemäß DIN 1045-3 durchgeführt. Alle Prüfergebnisse werden in Prüfzeugnisse eingetragen und Ihnen für Ihre Baustellendokumentation ausgehändigt. Die Fremdüberwachung wird gesondert durch Sie, z.B. bei der TU München beauftragt.

Ablauf der Überwachung:

1. Baustelle anmelden: Sie geben uns die Baustellendaten (Baustellenadresse, Bauleiter, Bauteile etc.). Wir melden die Baustelle für Sie an!
2. Wir führen die komplette Überwachung in Zusammenarbeit mit unserer Baustoffprüfgesellschaft durch und lassen Ihnen die aktuellen Prüfberichte in nachvollziehbarer Form für Ihre Baustellendokumentation fortlaufend zukommen.
3. Baustelle abmelden: Nach Beendigung der Betonierarbeiten melden wir die Baustelle mit allen notwendigen Daten (Betoniertagebuch mit Prüfergebnissen) wieder für Sie ab!

TRANSPORTBETON

PREISLISTE

Anwendungsbeispiele für Beton nach Eigenschaften DIN EN 206-1 und DIN 1045-2	Expositions- klasse	Festigkeits- klasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Überwachungs- klasse	mittlere Festigkeits- entwicklung		schnelle Festigkeits- entwicklung (CEM II/A-L 42,5 R)	
						Sorten- nummer	Preis* €/cbm	Sorten- nummer	Preis* €/cbm
Unbewehrte Bauteile in nicht beton- angreifender Umgebung (kein Frostangriff) Fundamente, unbewehrte Innenbauteile, Randsteinbefestigung (auch bei Frost)	X0	C 8/10	C1/F1	32	1	101500	138,75 €	101520	146,50 €
	X0	C 8/10	C1/F1	16	1	101300	142,90 €	101320	150,65 €
	X0	C 12/15	C1/F1	16	1	201300	152,65 €	201320	160,40 €
	X0	C 12/15	F2	32	1	202500	142,35 €	202520	150,10 €
	X0	C 12/15	F2	16	1	202300	146,50 €	202320	154,25 €
Innenbauteile (trocken oder ständig feucht); Gründungsbauteile (kein Frostangriff) Decken, Innenwände, Bodenplatten, bewehrte Fundamente, Bauteile trocken oder ständig feucht	XC1, XC2	C 16/20	F3	32	1	313500	152,05 €	313520	159,80 €
	XC1, XC2	C 16/20	F3	16	1	313300	156,20 €	313320	163,95 €
	XC1, XC2, XC3	C 20/25	F2	32	1	422500	153,25 €	422520	161,00 €
	XC1, XC2, XC3	C 20/25	F2	16	1	422300	157,40 €	422320	165,15 €
	XC1, XC2, XC3	C 20/25	F3	32	1	423500	155,75 €	423520	163,50 €
	XC1, XC2, XC3	C 20/25	F3	16	1	423300	159,90 €	423320	167,65 €
Außenbauteile (mäßige Durchfeuchtung); Frostangriff (kein Taumittel); Direkt bewit- terte, vertikale oder geneigte Außenbauteile, Keller oberhalb des Grundwasserspiegels	XC4, XF1	C 25/30	F3	32	1	533500	159,95 €	533520	167,70 €
	XC4, XF1	C 25/30	F3	16	1	533300	164,10 €	533320	171,85 €
	XC4, XF1	C 25/30	F3	8	1	533200	176,20 €	533220	183,95 €
Bauteile mit hohem Wassereindring- widerstand – „Weiße Wanne“ möglich bei schwachem chem. Angriff; Frostangriff (kein Taumittel) z.B.: Wasserundurchlässige Behälter, weiße Wannen, Viehstallböden	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	32	2	543500	164,10 €	543520	171,85 €
	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	16	2	543300	168,25 €	543320	176,00 €
	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	8	2	543200	180,35 €	543220	188,10 €
	XC4, XF1, XA1	C 30/37	F3	32	2	643500	166,85 €	643520	174,60 €
	XC4, XF1, XA1	C 30/37	F3	16	2	643300	171,00 €	643320	178,75 €
Bauteile in Sichtbeton – leicht verdichtbare Beton mit hohem Mehlkorngesamt und niedrigem W/Z-Wert	XC4, XF1	C 25/30	F4	32	1	534543	166,45 €	534523	174,20 €
	XC4, XF1	C 25/30	F4	16	1	534343	170,60 €	534323	178,35 €
Außenbauteile (mäßige Durchfeuchtung) – „LP-Beton“; Frostangriff + Taumittelangriff; Geneigte und vertikale Betonflächen im Spritzwasserbereich (Taumittelangriff, kein Wasserrücktauf)	XC4, XD1, XF2, XF3, XA1 (LP)	C 25/30	F3	32	2	573500	171,75 €	573520	179,50 €
	XC4, XD1, XF2, XF3, XA1 (LP)	C 25/30	F3	16	2	573300	175,90 €	573320	183,65 €
	XC4, XD1, XF4, XA1 (LP)	C 30/37	F3	32	2	683500	180,15 €	683520	187,90 €
	XC4, XD1, XF4, XA1 (LP)	C 30/37	F3	16	2	683300	184,30 €	683320	192,05 €
Sandbetone nicht überwacht nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2	X0		C1/F1	4		001100	162,15 €	001120	169,90 €
	X0		C1/F1	4		001101	167,15 €	001121	174,90 €
	X0		C1/F1	4		001102	171,15 €	001122	178,90 €
	X0		C1/F1	4		001103	175,35 €	001123	183,10 €
	X0		C1/F1	8		001200	162,15 €	001220	169,90 €
	X0		C1/F1	8		001201	167,15 €	001221	174,90 €
	X0		C1/F1	8		001202	171,15 €	001222	178,90 €
	X0		C1/F1	8		001203	175,35 €	001223	183,10 €
Sandbetone nicht überwacht nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2	X0		C1/F1	4		004100	197,75 €	004120	205,50 €

Aufpreis für CEM II/B-S 42,5 N (Zulassung z. B. für ZTV-ING etc.) auf Anfrage. Aufpreis für CEM III/A 32,5 N-LH (langsame Festigkeitsentwicklung) auf Anfrage.

Alle Preise netto, zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer, gültig ab dem 01.03.2024 • Weitere Betonsorten für spezielle Anwendungen auf Anfrage. • Sämtliche Betonsorten werden nach den neuen EU-Richtlinien mit chromatarmen Zementen hergestellt. • Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA. Betone mit Sonderzementen werden nur nach vorheriger gesonderter Vereinbarung hergestellt.

Umlage LKW-Maut 8,30 € pro Fuhre/Lieferschein. Umlage CO2-Besteuerung 4,30 € pro cbm Beton. Umlage Energiekosten 5,60 € pro cbm Beton.

Für Kraftstoffkostensteigerungen bei der Betonfracht und bei der Betonpumpe gilt die Regelung zur Kraftstoffkostenumlage in dieser Preisliste.

RESSOURCENSCHONENDE BETONE / R-BETONE

PREISLISTE

	Expositions- klasse	Festigkeits- klasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Überwachungs- klasse	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschalfristen		Anteil rezyklierter Zuschlagsstoffe
						Sorten- nummer	Preis* €/cbm	
R-Betone								
	X0	C 8/10	C1/F1	16	2	101900	155,40 €	45 %
	X0	C 12/15	C1/F1	16	2	201900	159,00 €	45 %
	XC1, XC2, XC3	C 20/25	F3	16	2	423900	172,40 €	45 %
	XC4, XF1 hWe	C 25/30	F3	16	2	533900	176,60 €	35 %
	XC4, XF1, XA1 hWe	C 25/30	F3	16	2	543900	180,75 €	25 %
	XC4, XF1, XA1 hWe	C 30/37	F3	16	2	643900	183,50 €	25 %

Alle Preise netto, zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer, gültig ab dem 01.03.2024 • Weitere Betonsorten für spezielle Anwendungen auf Anfrage. • Sämtliche Betonsorten werden nach den neuen EU-Richtlinien mit chromatarmen Zementen hergestellt. • Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA. Betone mit Sonderzementen werden nur nach vorheriger gesonderter Vereinbarung hergestellt.

Umlage LKW-Maut 8,30 € pro Fuhre/Lieferschein. Umlage CO₂-Besteuerung 4,30 € pro cbm Beton. Umlage Energiekosten 5,60 € pro cbm Beton.

Für Kraftstoffkostensteigerungen bei der Betonfracht und bei der Betonpumpe gilt die Regelung zur Kraftstoffkostenumlage in dieser Preisliste.

Fremdüberwachung / Zertifizierung durch das Materialprüfungsamt für Bauwesen der TU München.

Ansonsten gelten die Lieferbedingungen unserer allgemeinen Preisliste für Transportbeton vom 01.03.2024 mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

NACHHALTIGKEIT

WIR ÜBERNEHMEN VERANTWORTUNG



Mit dem Erhalt des CSC Gold Zertifikats demonstriert TBT sein Engagement für eine nachhaltigere Zukunft und setzt sich aktiv für verantwortungsvolles Wirtschaften im Betonsektor ein. Die Zertifizierung umfasst die Überprüfung verschiedener Kriterien wie Management, Umwelt, Soziales, Ökonomie und Produktkette. Die nun erfolgte Auszeichnung mit dem bedeutendsten Zertifikat in der Beton-Branche markiert einen für die Transportbeton - Traunstein GmbH folgerichtigen Schritt in Richtung einer noch umweltfreundlicheren und verantwortungsvolleren Unternehmenspraxis.

R-Beton, auch ressourcenschonender Beton genannt, ist eine umweltfreundliche Alternative, bei der recycelter Betonabbruch als Teil der Gesteinskörnung verwendet wird. Der Einsatz von R-Beton trägt dazu bei, wertvolle Rohstoffe zu schonen und gleichzeitig die Umweltbelastung zu reduzieren. Es ist ein wichtiger Schritt, um das Bauwesen nachhaltiger zu gestalten und den ökologischen Fußabdruck zu minimieren. Deshalb hat sich TBT zusätzlich für das ergänzende CSC R-Modul Zertifikat entschieden. Das CSC Gold Zertifikat bestätigt die Bemühungen um eine nachhaltigere Betonproduktion. Es ist eine Anerkennung dafür, dass die Transportbeton - Traunstein GmbH ökologische und soziale Standards in der gesamten Lieferkette einhält und aktiv zur Nachhaltigkeit beiträgt.

Unsere Restbetonmenge 2023 entspricht 1,2 Vol.-% der produzierten Jahresmenge. Zukünftig haben wir das Ziel, die gesamte Restbetonmenge zur Produktion von Recycling-Gesteinskörnung zu verwenden.

Das auszeichnende Concrete Sustainability Council (CSC) setzt sich für Transparenz im Herstellungsprozess von Beton ein und bewertet dessen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft. Es bietet ein weltweites Zertifizierungssystem, um Unternehmen in der Beton-, Zement- und Gesteinskörnungsbranche hinsichtlich ihrer ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Verantwortung zu bewerten.

SPEZIALBETON

PREISLISTE

Anwendungsbeispiele für Beton nach
Eigenschaften
DIN EN 206-1 und DIN 1045-2

Anwendungsbeispiele für Beton nach Eigenschaften DIN EN 206-1 und DIN 1045-2	Expositionsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	mittlere Festigkeits- entwicklung		schnelle Festigkeits- entwicklung (CEM II/A-S 42,5 R)	
						Sorten- nummer	Preis* €/cbm	Sorten- nummer	Preis* €/cbm
Beton für Bohrfähle									
Beton	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F4	32	2	544547	a.A.	544567	a.A.
	XC4, XF1, XA1	C 30/37	F4	32	2	644547	a.A.	644567	a.A.
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C 30/37	F5	32	2	6135547	a.A.	6135567	a.A.
Beton für Ingenieurbau									
ZTV-ING-Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung	XC4, XD1, XF1, XA1	C 30/37	F3	32	2	653500	a.A.	653520	a.A.
	XC4, XD1, XF2, XF3, XA1	C 35/45	F3	32	2	7163500	a.A.	7163520	a.A.
ZTV-ING-Beton für Bauteile im Spritzwasser- bereich für Widerlager, Stützen und Pfeiler ohne LP!	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C 30/37	F3	32	2	6133500	a.A.	6133520	a.A.
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, XM1	C 30/37	F3	32	2	6173500	a.A.	6173520	a.A.
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, XM2	C 35/45	F3	32	2	7183500	a.A.	7183520	a.A.
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, XM2, XM3	C 35/45	F3	32	2	7193500	a.A.	7193520	a.A.
Beton für Bauteile im Spritzwasserbereich für Widerlager, Stützen und Pfeiler mit LP!	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 (LP)	C 30/37	F 3	32	2	6123500	a.A.	6123520	a.A.
ZTV-ING-Beton für den Überbau	XC4, XD2, XF2, XF3	C 35/45	F 3	32	2	7143500	a.A.	7143520	a.A.
ZTV-ING-Beton für waagrechte Betonoberflä- chen mit Taumittelbeanspruchung bei Brückenbauwerken (LP) w/z < 0,50; bei Tunnelbauwerken (LP) w/z < 0,45	XC4, XD3, XF4, XA1 (LP)	C 25/30	F3	32	2	593500	a.A.	593520	a.A.
	XC4, XD3, XF4, XA1 (LP)	C 25/30	F3	22 ¹⁾	2	593400	a.A.	593420	a.A.
	XC4, XD3, XF4, XA1 (LP)	C 25/30	F2	22 ¹⁾	2	592400	a.A.	592420	a.A.
	XC4, XD3, XF4, XA1 (LP)	C 30/37	F3	32	2	693500	a.A.	693520	a.A.
	XC4, XD3, XF4, XA1 (LP)	C 30/37	F3	22 ¹⁾	2	693400	a.A.	693420	a.A.
	XC4, XD3, XF4, XA1 (LP)	C 30/37	F2	22 ¹⁾	2	692400	a.A.	692420	a.A.
¹⁾ Granit-Edelsplitt									
Beton für den Industriebau									
Beton für Bauteile in chemisch schwach angreifender Umgebung, direkte Beregnung und Frost, nach WU-Richtlinie, ohne Tau- mittelbeanspruchung	XC4, XD1, XF1, XA1	C 30/37	F3	32	2	653500	a.A.	653520	a.A.
Beton für Hallenböden, mäßige oder starke Verschleißbeanspruchung, flügelgeglättet!	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2(OF)	C 30/37	F3	32	2	6103508	a.A.	6103528	a.A.
Beton für Hallenböden sehr starke Verschleißbeanspruchung Hartstoffe nach DIN 1100	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, XM2 (OF), XM3	C 35/45	F3	32	2	7193500	a.A.	7193520	a.A.
Beton für Industrieböden im Freien, mäßige Verschleißbeanspruchung, Flüssigkeitsdichter Beton nach DAfStb-Richtlinie	XC4, XD3, XF4, XA3, XM1 (LP)	C 30/37	F3	32	2	6213500	a.A.	6213520	a.A.
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, XM1	C 35/45	F3	32	2	7223500	a.A.	7223520	a.A.
Beton für Bauteile in chemisch stark angrei- fender Umgebung, ohne Taumittelbeanspruch	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C 35/45	F3	32	2	7153500	a.A.	7153520	a.A.

**Anwendungsbeispiele für Beton nach Eigenschaften
DIN EN 206-1 und DIN 1045-2**

Anwendungsbeispiele für Beton nach Eigenschaften DIN EN 206-1 und DIN 1045-2						Expositions-klasse		Festigkeits-klasse		Konsistenz	Größtkorn (mm)	Überwachungs-klasse	mittlere Festigkeits-entwicklung		schnelle Festigkeits-entwicklung (CEM II/A-S 42,5 R)	
													Sorten-nummer	Preis* €/cbm	Sorten-nummer	Preis* €/cbm
Beton für die Landwirtschaft																
XC4, XF1, XA1						C 25/30		F3	32	2		543500	164,10 €		543520	171,85 €
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2 (OF)						C 30/37		F3	32	2		6103500	a.A.		6103520	a.A.
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2						C 35/45		F3	32	2		7203500	a.A.		7203520	a.A.
XC4, XD3, XF2, XF3, XA3						C 35/45		F3	32	2		7153500	a.A.		7153500	a.A.
XC4, XD3, XF3, XA3, XM1, XM2						C 35/45		F3	32	2		763500	a.A.		763520	a.A.
Aufpreis	Körnungswechsel 0/32 -> 0/16					a.A.										
Aufpreis	Körnungswechsel 0/32 -> 0/8					a.A.										
Beton für spezielle Anwendungen																
Porenleichtbeton / Schaumbeton zum Verfüllen von Kanälen nicht überwacht nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2						X0		F6	4	-		004101	a.A.			
Einkornbeton / Sickerbeton nicht überwacht nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2						X0	C1	F1	4/8	-		001600	a.A.		001620	a.A.
						X0	C1	F1	8/16	-		001700	a.A.		001720	a.A.
						X0	C1	F1	16/32	-		001800	a.A.		001820	a.A.

Zuschläge

Zugabe von Kunststoffasern (900g/Pack/m³) inkl. Einmischen im Werk; statisch nicht anrechenbar!

19,75 €/m³

Zugabe von Stahlfasern inkl. Einmischen im Werk

3,45 €/kg



HINWEISE

1. Für die Expositionsklassen XM2 und XM3 empfehlen wir Hartsteinsplittsorten.
2. Für die Expositionsklassen XA3 sind Schutzmaßnahmen, wie Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen erforderlich (siehe DIN FB 100).
3. Expositionsklasse XM2(OF): Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten).
4. Bei chemischen Angriff durch Sulfat über 1.500 mg/ISO₄²⁻ muss für die Expositionsklassen XA2 und XA3 Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) verwendet werden.
5. Beton mit Luftporenbildner ist für maschinelles Glätten nicht geeignet, vorsorglich melden wir Bedenken an.

BETONEIGENSCHAFTEN

	Expositionsklassen	Umgebung	max. w/z bzw. w/z	N/mm ²
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	X0	Für Beton ohne Bewehrung: alle Expositionsklassen, ausgenommen Betonkorrosion	–	C 8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung	XC1	trocken oder ständig nass	0,75	C 16/20
	XC2	nass, selten trocken	0,75	C 16/20
	XC3	mäßige Feuchte	0,65	C 20/25
	XC4	wechselnd nass und trocken (WU-Beton, Außenbauteil)	0,60	C 25/30
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser	XD1	mäßige Feuchte	0,55	C 30/37
	XD2	nass, selten trocken	0,50	C 35/45
	XD3	wechselnd nass und trocken	0,45	C 35/45
Frostangriff mit und ohne Taumittel	XF1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	0,60	C 25/30
	XF2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	0,55	C 25/30
			0,50	C 35/45
	XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	0,55	C 25/30
			0,55	C 35/45
	XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	0,50	C 30/37
Betonkorrosion durch chemischen Angriff	XA1	chemisch schwach angreifend	0,60	C 25/30
	XA2	chemisch mäßig angreifend	0,50	C 35/45
	XA3	chemisch stark angreifend	0,45	C 35/45
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung	XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung	0,55	C 30/37
	XM2	starke Verschleißbeanspruchung	0,55	C 30/37
			0,45	C 35/45
	XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung	0,45	C 35/45

Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäurereaktion

Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der vier nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen (zusätzlich zu den Expositionsklassen).

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen (informativ)
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt. (0 = Ohne Feuchte)	Innenbauteile des Hochbaus; Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z. B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte, einwirken können und/oder die ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist. (F = Feuchte)	Ungeschützte Außenbauteile, die z. B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind; Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z. B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80% ist; Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z. B. Schornsteine, Wärmeüberträgerstationen, Filterkammern und Viehställe; Massive Bauteile gemäß DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“, deren kleinste Abmessung 80 cm überschreitet (unabhängig vom Feuchtezutritt).
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist. (A = Alkali von außen)	Bauteile mit Meerwassereinwirkung; Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzlich hohe dynamische Beanspruchung (z. B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen in Parkhäusern); Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z.B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkali-eintrag ausgesetzt ist. (S = Schwingungen zu WA)	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen).

EXPOSITIONSKLASSEN

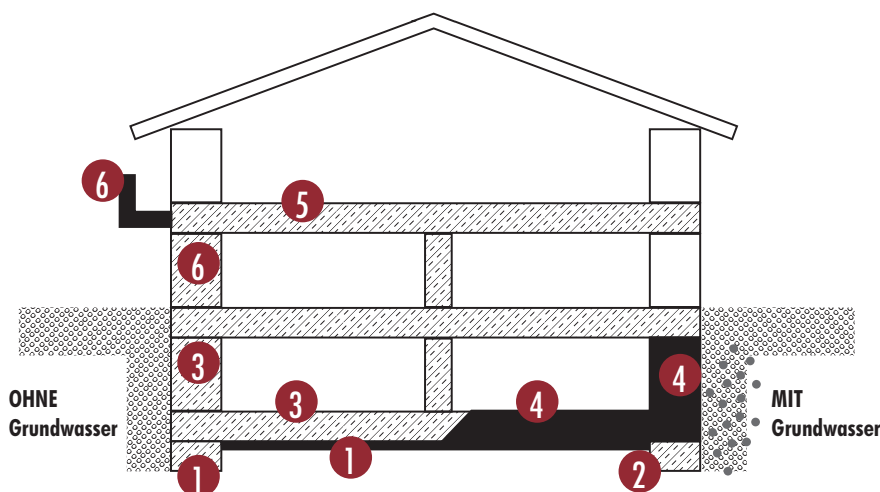
Alle Anforderungen an den Beton, sowie die baustellenbezogenen Gegebenheiten werden nach Expositionsklassen eingeteilt und müssen vom jeweiligen Architekten, Planungsbüro oder Bauunternehmer vorgegeben bzw. festgelegt werden.

1. Sauberkeitsschicht / Fundament unbewehrt	X0
2. Fundament bewehrt	XC1 / XC2
3. Bewehrt außen, wechselnd nass, trocken und Frost, Bodenplatte/Kellerumfassung (ohne Grundwasser)	XC4 / XF1
4. Hoher Wassereindringwiderstand / WU, Bodenplatte (mit Grundwasser), Kellerumfassung (ohne Grundwasser)	XC4 / XF1 / XA1 XC4 / XF1 / XA1
5. Bewehrt innen trocken, Innenwände / Decken	XC1
6. Bewehrt, außen mäßig feucht	XC4 / XF1

EXPOSITIONSKLASSEN XA2 UND XA3

Anwendungsregel für Sulfatangriffe aus dem Grundwasser nach DIN 1045-2/A2 bei den Expositionsklassen XA2 und XA3.

Sulfatangriff aus dem Grundwasser	Klasse	Anforderung
≤ 600 mg/l	XA2-NZ	Keine Anforderung an den Zement (Normalzement)
	XA3-NZ	Keine Anforderung an den Zement (Normalzement)
600 bis 1.500 mg/l	XA2-FA	Flugascheregelung nach DIN 1045-2 Tabelle F3.3
	XA3-FA	Flugascheregelung nach DIN 1045-2 Tabelle F3.3
> 1.500 mg/l	XA2-HS	Mit HS-Zement nach DIN 1164 Teil 10
	XA3-HS	Mit HS-Zement nach DIN 1164 Teil 10



GEGENÜBERSTELLUNG DER FESTIGKEITSKLASSEN

DIN 206-1 Neu	Zylinder N/mm²	Würfel N/mm²	DIN 1045 Alt
C 8/10	8	10	B10
C 12/15	12	15	B15
C 16/20	16	20	
C 20/25	20	25	B25
C 25/30	25	30	
C 30/37	30	37	B35
C 35/45	35	45	B45
C 40/50	40	50	
C 45/55	45	55	B55
C 50/60	50	60	

KONSISTENZKLASSEN

Konsistenzbezeichnung	Klasse	Ausbreitungsmaß (cm)	Verdichtungsmaß (-)
sehr steif	C 0	-	≥ 1,46
steif	C 1	-	1,45...1,26
	F 1	≤ 34	-
plastisch	C 2	-	1,25...1,11
	F 2	≤ 35...41	-
weich	C 3	-	1,10...1,04
	F 3	42...48	-
sehr weich	F 4	49...55	-
fließfähig	F 5	56...62	-
sehr fließfähig	F 6	≥ 63	-

BETON-PUMPEN / -FÖRDERBÄNDER

PREISLISTE

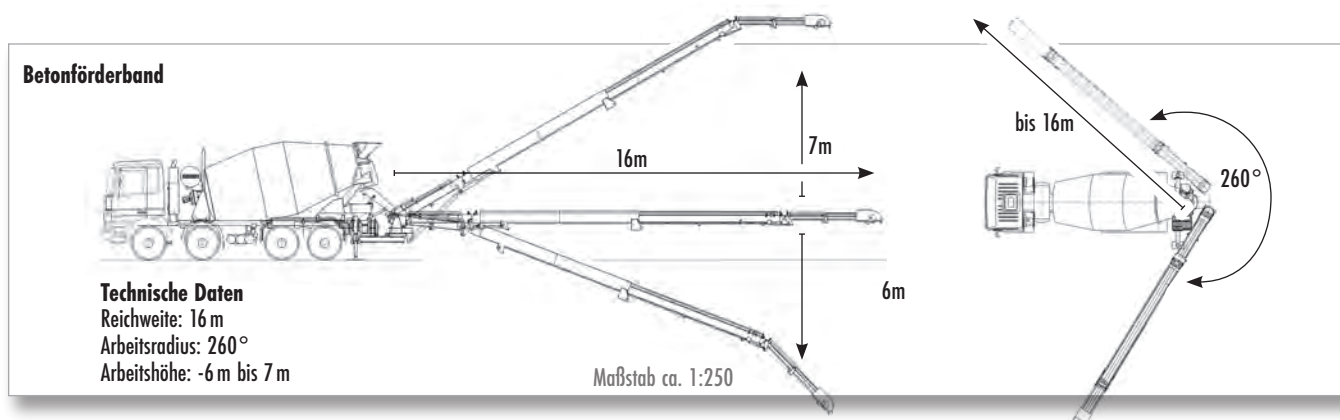


Einsatzbedingungen für Betonpumpen und Förderbänder:

- Die Leistung auf der Baustelle setzt einen einwandfreien, tragfähigen Zufahrtsweg und Aufstellungsort voraus. Die Verantwortung dafür trägt der Auftraggeber.
- Für den Auf- und Abbau von bestellten Rohrleitungen sind genügend Hilfskräfte bauseits bereitzustellen.
- Zum Anpumpen ist vom Auftraggeber ausreichend Schlämme zur Verfügung zu stellen.
- Auf der Baustelle ist ein Wasseranschluss vorzuhalten.
- Verteilermasten mit mehr als 32 m Länge dürfen laut Hersteller nicht verlängert werden.
- Wartezeiten auf der Baustelle werden zum oben angegebenen Stundenmietsatz berechnet.
- Bei Schlauchleitungen mit dem Durchmesser 65 mm ist grundsätzlich pumpfähiger Beton bereitzustellen.
- Betonkonsistenz bei Förderbandeinsatz:
 - im Regelfall F1 und F2
 - F3 nur bedingt möglich
 - ab F4 nicht mehr möglich

Leistung	Abrechnung	Verteilermast (Reichweite/-höhe)	Verteilermast (Reichweite/-höhe)	Teleskop- Betonförderband
		20/24 m	32/36 m	16 m
bis 10 cbm	pauschal	495,00 €	750,00 €	Einsatzpauschale 130,00 €
bis 20 cbm	pauschal	620,00 €	765,00 €	
bis 30 cbm	pauschal	640,00 €	795,00 €	Fördern von Beton: 13,00 €/cbm
bis 50 cbm	pro cbm	20,75 €	25,75 €	
bis 75 cbm	pro cbm	19,50 €	24,50 €	Fördern von Sand, Kies, Splitt: 8,40 €/t
bis 100 cbm	pro cbm	18,25 €	23,50 €	
bis 250 cbm	pro cbm	16,00 €	21,50 €	
über 251 cbm	pro cbm	15,50 €	20,75 €	
Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von		15 cbm	20 cbm	12 cbm/18 t
je Stunde gelten folgende Stundensätze, mind. jedoch die Einsatzpauschale (Gesamt- zeit von Ankunft bis Abfahrt)		300,00 €	420,00 €	150,00 €
Sonderleistungen:				
Schlauch-/ Rohrleitung Miete je lfdm.		9,75 €	9,75 €	–
Reduzierung für Schlauch-/ Rohrleitung		35,00 €	35,00 €	–
Standortwechsel der Pumpe / des Förderbandes auf der Baustelle		70,00 €	70,00 €	70,00 €
Keine Auswaschmöglichkeit und Restbetonab- lage auf der Baustelle		115,00 €	115,00 €	115,00 €
Zuschlag für Faserbetone je cbm		3,00 €	3,00 €	3,00 €
Samstagszuschlag je Stunde von 06:00 bis 20:00 Uhr		80,00 €	80,00 €	40,00 €
Montag bis Freitag von 19:00 bis 22:00 Uhr, Spätzuschlag je Stunde		80,00 €	80,00 €	40,00 €
Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagsarbeit nur nach gesonderter Vereinbarung		n.V.	n.V.	n.V.
Für vergebliche An- und Abfahrt berechnen wir 25% des möglichen Erlöses, jedoch mindestens pro Auftrag		400,00 €	575,00 €	300,00 €
Für zu kurzfristige Stornierungen und Umbe- stellungen berechnen wir 15% des möglichen Erlöses, wenn wir wegen dieser Stornierung andere Aufträge nicht ausführen konnten, jedoch mindestens pro Auftrag		230,00 €	345,00 €	180,00 €

Alle Preise pro Einsatz und Pumpe bzw. Förderband.



TBT-ESTRICHBAU

BESSER – SCHNELLER – LEICHTER, KOMPLETTLÖSUNG AUS EINER HAND



Wir produzieren hochwertigen Estrichbaustoff, liefern und verlegen die entsprechende Wärme- / Trittschalldämmung, kümmern uns bei Bedarf um eine geeignete Abdichtung und sorgen für den fachgerechten Einbau des Estrichs. Wir führen kleine und große Baustellen zu Ihrer vollsten Zufriedenheit aus.

Senden Sie uns gerne Ihre Ausschreibung oder rufen Sie uns an. Wir unterbreiten Ihnen selbstverständlich gerne ein individuelles Angebot.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.tb-traunstein.de

FLIEßESTRICH

PREISLISTE

	Kurzbezeichnung	Druckfestigkeit	Biegezugfestigkeit	Sorten-Nummer	Preis €/m³
TBT-Fließestrich - sinterhautarm Wohn- und Gewerbebau, Innenbereich, kein Frostangriff	CAF	C 25	F4	254110	255,00 €
	CAF	C 25	F5	255110	275,00 €
	CAF	C30	F6	306110	339,00 €
TBT-Zementfließestrich Wohn- und Gewerbebau, Innenbereich, kein Frostangriff	CT	C 25	F4	254260	309,00 €

Zusatzprodukte und Zuschläge	Sorten-Nummer	Preis
Frachtzuschlag, Lieferradius größer 15 km ab Werk Traunreut		40,00 €/m³
Messstelle inkl. Einbau	630030	5,50 €/Stk.
Absperrwinkel	630040	5,95 €/lfm
Winterzuschlag vom 15.11. bis 15.03.	610100	9,75 €/m³
Entsorgung von Restestrich	630050	150,00 €/m³
Mindermengen bis 4 m³, je fehlender m³	610000	24,00 €/m³
Nachlieferung (aufgrund zu geringer Bestellung)		Nach Aufwand
Samstagszuschlag	630060	10,00 €/m³
Maut		Nach Aufwand

Estrichpumpe

Anfahrtpauschale	630000	150,00 €
Einsatzzeit von Ankunft bis Abfahrt	630010	125,00 €/Std.
Pumpleitung bis 50 m		Frei
Pumpleitung ab 50 m	630020	9,75 €/m

Mit TBT-Fließestrich schaffen Sie die vielfache Fläche in der gleichen Zeit! Das ist das Ergebnis der einfachen Verarbeitung guten Fließestrichs. 1.000 m²/Tag und mehr sind problemlos zu schaffen – ggf. fugenlos verlegt.

Mit TBT-Fließestrichen nutzen Sie alle Verarbeitungsvorteile, die Calciumsulfat-Fließestriche bieten können:

- Hohe Verlegeleistung
- Gute Fließeigenschaften, zeit- und kräftesparend zu verarbeiten
- Selbstverdichtend

Alle Preise netto, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, gültig ab dem 01.03.2024. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf unserer Homepage eingesehen werden können.

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Zuschläge

Es werden nur güteüberwachte Zuschläge, getrennt in Körnungen nach DIN 4226-1, verarbeitet.

Konsistenz

Veränderungen des Betons durch die Baustelle über die Rezeptur hinaus sind untersagt.

Preise

verstehen sich für 1 cbm fertig verdichteten Beton abgeladen frei Baustelle bei einer Mindestabnahme von 4 cbm. Bei Lieferung von geringeren Mengen werden die Frachtkosten für 4 cbm à 24,00 € verrechnet. Der Frachanteil beträgt 24,00 € pro cbm. Grundsätzlich gehen wir jedoch immer von einer vollen Ausladung unserer Fahrmischer aus. Bei Selbstabholung vergüten wir einen Frachanteil von 9,00 € /cbm.

Mautgebühren

Die Straßenbenutzungsmaut auf Bundesstraßen und Autobahnen wird mit 8,30 € pro Fuhr/Lieferschein Beton auf den Endverbraucher umgelegt.

CO2-Abgabe

Die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union haben die Einführung einer CO2-Abgabe in Form eines Emissionshandels beschlossen. Diese CO2-Abgabe betrifft die Transportbetonhersteller insbesondere mit dem Vorprodukt Zement. Die Kosten für diese CO2-Abgabe müssen wir auf den Endverbraucher umlegen. Die Umlage für die CO2-Besteuerung beträgt 4,30 € pro cbm Beton. Diese Umlage berechnet sich auf Grundlage der aktuellen Handelspreise für CO2-Zertifikate. Sollten sich diese Handelspreise für CO2-Zertifikate verändern, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung vor.

Umlage Energiekosten

Auf dem europäischen Strom-, Gas- und Energiemarkt gibt es seit dem Jahr 2022 dramatische Verwerfungen. Die explodierenden Kosten können wir in unseren Einheitspreisen nicht abbilden. Diesen Aufwand müssen wir über eine Umlage Energiekosten an den Endverbraucher weitergeben. Die Energiekostenumlage beträgt aktuell 5,60 € pro cbm Beton. Diese Umlage berechnet sich auf Grundlage der aktuellen Marktbedingungen. Sollte sich die Situation auf dem Energiemarkt nochmal verschärfen, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung vor.

Umlage Kraftstoffkosten

Auf dem europäischen Treib- und Kraftstoffmärkten gibt es seit dem Jahr 2022 dramatische Verwerfungen. Wir haben unsere Frachtkosten auf Basis der Dieselpreise im Herbst 2023 kalkuliert. Sollten sich die monatlichen Durchschnittspreise für den Dieseleinkauf ab 01.01.2024 erhöhen, gilt folgendes Umlagesystem:

Dieselpreis (netto)	Zuschlag für Betonfracht	Zuschlag für Betonpumpe
Ab 1,90 €/l	1,75 €/cbm Beton	3,00 % Betonpumppreise
Ab 2,10 €/l	3,50 €/cbm Beton	6,00 % Betonpumppreise
Ab 2,30 €/l	5,75 €/cbm Beton	9,00 % Betonpumppreise
Ab 2,50 €/l	8,65 €/cbm Beton	12,00 % Betonpumppreise
Ab 2,70 €/l	11,50 €/cbm Beton	15,00 % Betonpumppreise

Entladezeit

beträgt 5 Minuten je cbm. Bei Überschreitung lehnen wir eine Haftung für zwischenzeitlich eingetretenen Erstarrungsbeginn des Betons ab und berechnen 85,00 € je angefangene Stunde Standzeit. Wir sind bemüht, zugesagte Liefertermine einzuhalten, übernehmen jedoch keine Haftung für Ansprüche, die durch verspätete Anlieferung entstehen. Zur Leistung von Schadenersatz oder zur Nachlieferung sind wir nicht verpflichtet.

Überstundenzuschläge

werden für Lieferungen außerhalb der normalen Arbeitszeit berechnet:

Montag - Freitag	18.00 – 22.00 Uhr	10,00 €/m ³
Samstag	7.00 – 12.00 Uhr	n.V.
Nachtzuschlag	22.00 – 6.00 Uhr	n.V.
Samstag ab	12.00 – 17.00 Uhr	n.V.
Sonn- und Feiertagsarbeit		n.V.

Abnahmeverweigerung

Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Zusätzlich wird die Restbetonentsorgung in unserer Recyclinganlage mit 100,00 € je cbm verrechnet.

Betonzusätze

werden in der Regel nach unserer Wahl beigegeben:

- Veränderung der Konsistenz nach den Richtlinien für Betone mit Fließmittel und Fließbetone; pro Konsistenzstufe 6,75 €/cbm
- VZ Verzögerer: 2,55 € pro Stunde Verzögerungszeit und cbm (bei allen in der Konsistenz C1/F1 ausgelieferten Sorten können wir keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen.)
- Weitere Betonchemie nach Vereinbarung

Hat der Besteller hinsichtlich des Fabrikates einen besonderen Wunsch oder sind aufgrund betontechnologischer Anforderungen spezielle Betonzusätze notwendig, behalten wir uns eine Änderung des Preises vor. Rechtzeitige Bestellung ist erforderlich, da vorherige Erstprüfungen notwendig sind.

Bauseitige Zugaben

- Einmischen von kundeneigenen Zusatzmittel: 3,00 €/m³
- Einmischen von kundeneigenen Fasern: 4,00 €/m³

Bei bauseitigen Zugaben erlischt unsere Gewährleistung.

Winterzuschlag

Während der kalten Jahreszeit liefern wir vorgewärmten Beton entsprechend den Vorschriften der DIN 1045-2. Für den Winterbetrieb der Mischanlagen und das Vorwärmen der Zuschläge berechnen wir in der Zeit vom 15. November bis 15. März des Folgejahres 9,75 €/cbm.

Temperaturzuschläge

Wir produzieren Beton unter den von uns angegebenen Umgebungsbedingungen. Sollte es die Witterung nicht ermöglichen, den Beton nach den gültigen Vorschriften oder gemäß Kundenwunsch herzustellen, berechtigt uns dies, für erforderliche Maßnahmen angemessene Vergütung zu verlangen oder die Lieferung zu verweigern. Dies gilt insbesondere für das Kühlen von Beton sowie das Erwärmen von Beton bei Außentemperaturen unter -10 °C. Verlangt der Kunde trotz dieser Umstände die Belieferung, erfolgt diese ausdrücklich unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

Lieferleistungen

Die vereinbarten Lieferleistungen gelten nur bei normalen Lieferbedingungen. Sofern nach den einschlägigen technischen Regelwerken oder aufgrund gesonderter Vereinbarungen Heiz- oder Kühlmaßnahmen erforderlich sein sollten, kann sich je nach Art und Umfang der erforderlichen Heiz- oder Kühlmaßnahme die Anlagen- und Lieferleistung reduzieren. In diesem Falle verringern sich die vertraglich vereinbarten Lieferleistungen in cbm/Std. entsprechend.

Erschwerniszulagen

- Bergzuschlag klein: 25,00 €/cbm
- Bergzuschlag groß: 50,00 €/cbm
- Kettenmontage pro Fahrzeug, je Montage: 100,00 €

Auswaschmöglichkeit

Ein geeigneter Platz auf der Baustelle zur Reinigung des Betonmischers nach dem Entleeren muss zur Verfügung gestellt werden, sonst werden 50,00 € je Reinigungsvorgang berechnet.

Güteüberwachung

Die Eigenüberwachung erfolgt durch den Betonhersteller. Die Fremdüberwachung wird durchgeführt vom Überwachungsverein Transportbeton Land Bayern e.V. oder durch das Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Universität (TU) München. Bei Probeentnahme des Käufers ist einer unserer technischen Angestellten hinzuzuziehen. Fahrer sind zur Überwachung von Probeentnahmen nicht berechtigt. Beratungen und Betonprüfungen erfolgen durch unsere Fachkräfte auf Anforderung. Laborleistungen werden nach unserer gesonderten Preisliste verrechnet.

Zahlungsbedingungen

laut unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Es gelten die AGB für den Verkauf von Transportbeton und die Vermietung von Betonfördergeräten.

NOTIZEN



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON UND FLIEßESTRICH

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton, dies gilt auch bei späteren Verträgen, es sei denn, der Käufer sei kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. ANGEBOT

Wesentlicher Bestandteil unseres Angebotes ist unsere jeweils gültige Preisliste. Für die richtige Auswahl der Betonsorte und Betonmenge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. LIEFERUNG UND ABNAHME

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle am Lieferfahrzeug; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Stromausfälle, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebs abhängig ist. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu Lasten des Erklärenden. Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit Schwerlastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Der Käufer garantiert diese Voraussetzungen und haftet für alle daraus entstehenden Schäden. Der Käufer garantiert weiter, dass das Entleeren unverzüglich, zügig (für 1 m³ Beton längstens eine Zeitdauer von 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen kann. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gilt die von ihm beauftragte und den Lieferschein unterzeichnende Person uns gegenüber als zur Abnahme der Kaufsache und zur Bestätigung des ordnungsgemäßen Empfangs bevollmächtigt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die der Käufer nicht zu vertreten hat. Mehrere Besteller eines einheitlichen Auftrags haften uns gegenüber gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir können an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle leisten. Sämtliche Käufer bevollmächtigen bereits jetzt einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Kaufsache geht bei Abholung im Werk zu dem Zeitpunkt der Übergabe auf den Käufer über. Bei Zulieferung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der vereinbarten Stelle entlädt.

4. MÄNGELANSPRÜCHE

Unser Beton wird nach den geltenden Vorschriften hergestellt, er wird danach überwacht und geliefert. Ist dies witterungsbedingt nicht ohne zusätzliche Maßnahmen möglich, werden wir von der Leistungspflicht frei. Für besonderen Beton müssen gesonderte Vereinbarungen getroffen werden, im übrigen gilt die übliche Beschaffenheit als vereinbart. Wird die Kaufsache nicht fachgerecht verarbeitet und/oder nachbehandelt, sind sämtliche Mängelansprüche ausgeschlossen. Für die Geltendmachung von Mängeln gilt § 377 HGB. Mängel sind schriftlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen (Beweislastregel). Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Ansprüche aus offensichtlichen Mängeln, gleich welcher Art, oder die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Kaufsache (in Art oder Menge) sind ausgeschlossen, wenn sie nicht sofort bei Übergabe des Betons gerügt werden; in diesem Fall hat der Käufer uns die Nachprüfung zu ermöglichen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Betonsorte sind sofort nach Erkennen oder Erkennenmüssen unverzüglich zu rügen. Probewürfel dürfen nur dann als Beweismittel für die Güte verwendet werden, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt der abgenommene Beton als genehmigt. Jede Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer die Kaufsache mit Zusätzen, insbesondere Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten, oder mit Baustellenbeton vermengt oder sonst verändert oder sie vermengen oder verändern lässt. Wegen eines Mangels, der rechtzeitig gerügt wird und den wir zu vertreten haben, behält sich der Verkäufer vor, nach seiner Wahl eine mangelfreie Kaufsache neu zu liefern oder den Mangel selbst zu beseitigen oder den Kaufpreis nach billigem Ermessen zu mindern. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind beschränkt auf den unmittelbaren Schaden aus der mangelhaften Lieferung. Alle Mängelansprüche, außer solcher nach den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB, verjähren, abweichend von § 195 BGB, innerhalb von zwei Jahren; die Ausnahme gilt nicht, wenn die VOB/B insgesamt in den Vertrag einbezogen ist.

5. HAFTUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers - abgesehen von solchen aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit- gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Etwasiges Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrags. Unsere gesetzlichen Regressrechte (§§ 478, 479 BGB) innerhalb einer Lieferkette gelten auch dann, wenn die Sache am Ende der Lieferkette nicht an einen Verbraucher, sondern an einen Unternehmer geliefert wurde.

6. SICHERUNGSRECHTE

Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher –auch zukünftig– aus dem Auftrag entstehenden Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr

weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte seinen daraus folgenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Im Falle einer Verarbeitung oder Vermischung der Kaufsache erwirbt der Verkäufer an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zum Wert der neuen Sache. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert der Kaufsache ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Kaufsache mit anderen beweglichen Sachen eine einheitliche neue Sache entsteht und der Käufer an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs oder der Weiterverarbeitung der Kaufsache oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Satz 1 schon jetzt alle, auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf oder einer Weiterverarbeitung der Kaufsache mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Kaufsache mit Rang vor dem Rest ab. Für den Fall, dass der Käufer die Kaufsache zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren oder aus der Kaufsache hergestellten neuen Sachen verkauft oder die Kaufsache mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Sache mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumen einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der Wert der Kaufsache im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Satz 1 um 20% übersteigt.

7. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, sonstiger Zuschlagstoffe, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Bei Nichtkaufleuten gilt dies jedoch erst nach Ablauf der Frist aus § 309 Nr. 1 BGB. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft, sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Grundsätzlich ist der Kaufpreis mit Vertragsschluss fällig ohne Abzug. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen - auch bis dahin gestundete - sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät und/oder nicht mehr kreditwürdig ist, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder er als vermögenslos im Register gelöscht wird. Wir selbst sind alsdann berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Skontierung bedarf unserer Einwilligung; Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Verkäufer darf nach billigem Ermessen bestimmen, wie eine nicht ausreichende Leistung des Käufers auf seine Schuld -auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen- angerechnet wird. Wechsel, die in jedem Fall bei der Landeszentralbank diskontfähig sein müssen, und Schecks nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und auch dann nur zahlungshalber sowie für uns kosten- und spesenfrei an. Es steht uns frei, Wechsel jederzeit vor Verfall auch ohne Begründung zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen.

8. FREMDÜBERWACHUNG

Den Beauftragten des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort bei Abholung ist unser Lieferwerk, bei Lieferung die vereinbarte Stelle, für die Zahlungsverpflichtung des Käufers der Hauptsitz der Firma. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) wird der Sitz der Firma vereinbart. Die Anwendung deutschen Rechts wird vereinbart.

10. UNWIRKSAMKEITSKLAUSEL

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, dann eine neue, zulässige Regelung dieses Punktes zu treffen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON BETONFÖRDERGERÄTEN

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes samt Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter sei kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht.

1. ANGEBOT

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Für die richtige Auswahl der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. PFLICHTEN DES VERMIETERS

Dem Mieter wird nur der Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit gewährt. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort; bei Streit über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des gemieteten Fahrzeuges maßgebend. Wir bemühen uns, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Zu vertretende Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter zur Geltendmachung seiner Rechte, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Vertragserfüllung erschweren, diese verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, z. B. Ausfall von Versorgungsanlagen. Mängelansprüche für die mit der vermieteten Sache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Schadensersatzansprüche des Mieters – abgesehen von solchen aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für durch uns zu vertretende Schäden – außer bei Personenschäden – ist auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung je Schadensfall begrenzt.

3. PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Im übrigen hat der Mieter alle für Ingebrauchnahme und Gebrauch erforderlichen Maßnahmen zu treffen: So hat er etwa erforderliche behördliche Genehmigungen des Gebrauchs der vermieteten Sache, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er garantiert vor allem, dass der Vermieter den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit Schwerlastwagen unbehindert befahrbaren, sicheren Anfuhrweg und Aufstellungsort voraus. Ferner garantiert er die sichere Förderung, insbesondere, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden. Zudem kann der Vermieter nach seinem Ermessen die Leistung berechtigt verweigern und kostenpflichtig für den Mieter wieder abfahren. Des weiteren hat der Mieter für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, ferner Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht sowie eine maximale Förderleistung gewährleistet. Schließlich hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzuhalten. Erbringt der Mieter diese Voraussetzungen nicht, dürfen wir unsere Leistung zurückhalten oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Beseitigung von durch die Vertragserfüllung verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, übernimmt der Mieter allein. Der Mieter garantiert ferner, dass die zu fördernde Sache mit der Mietsache überhaupt förderbar ist und deren Anforderungen entspricht. Die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf trägt der Mieter. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. SICHERUNGSRECHT

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher -auch künftig entstehender- Forderungen gegen ihn aus dem Mietvertrag oder der laufenden Geschäftsverbindung schon jetzt seine -auch zukünftig entstehenden- Forderungen aus dem Vertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Mieters schon jetzt an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der Wert unserer Leistung entspricht dem vereinbarten Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigegeben, als deren Wert die gesamten Forderungen um 20% übersteigt.

5. MIETZINS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen Verbraucher, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Grundsätzlich wird der Mietzins laut gültiger Preisliste vereinbart. Zuschläge für das Bereitstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart. Grundsätzlich ist das Entgelt sofort fällig ohne jeden Abzug. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen -auch bisher gestundete- sofort fällig, sobald der Mieter mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät und/oder nicht mehr kreditwürdig ist, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder er als vermögenslos im Register gelöscht wird. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Als dann dürfen wir jederzeit weitere Vermietungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig machen, Schadensersatz statt der Leistung verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten; ferner können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so verpflichtet er sich zur Tragung von Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz sowie zum Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Einem Kaufmann gegenüber sind wir berechtigt, bei Fälligkeit gegen fällige Ansprüche aufzurechnen, die er gegen mit uns verbundene Unternehmen hat. Der Vermieter darf nach billigem Ermessen bestimmen, wie eine nicht ausreichende Leistung des Mieters auf seine Schuld -auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen- angerechnet wird.

6. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort der Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist der vereinbarte Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz des Vermieters. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) wird der Sitz des Vermieters vereinbart. Die Anwendung deutschen Rechts wird vereinbart.

7. UNWIRKSAMKEITSKLAUSEL

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, dann eine neue, zulässige Regelung dieses Punktes zu treffen.



Transportbeton - Traunstein GmbH
Sonntagshornstraße 26, D-83278 Traunstein
Tel.: +49 861 90998-0 | Fax: +49 861 90998-20
info@tb-traunstein.de | www.tb-traunstein.de |   TBTraunstein